

Aufnahmeverfahren für den Übergang in die Sekundarstufe I
Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule Schule (Stand 6.10.2020)

Zunächst rücken ab dem Schuljahr 21/22 die Schüler*innen unserer eigenen Grundstufe auf.

Weiterhin erfolgt die Aufnahme vorrangig von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§37 Abs. 3 SchulG und Sopäd-VO). Hierbei erfolgt vorrangig die Aufnahme der Schüler*innen mit Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ zu maximal 8 Schüler*innen pro Jahrgang. Diese werden in zwei Klassen des Jahrganges aufgeteilt.

Dann erfolgt die Aufnahme auf der Grundlage von SchulG §56 Abs. 6 Nummer 1 bis 3 mit bestimmten Maßgaben für unsere Gemeinschaftsschule, die eine Abweichung von den Nummern 2 und 3 darstellen.

- Von bis zu 10% der vorhandenen Schulplätze sind Schüler*innen durch die Schulleiter*in im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn besondere Härtefälle vorliegen (nach §56 Abs. 6 Nummer 1).
- Die Geschwisterkinder werden unabhängig von der Jahrgangsstufe bei der Vergabe der Schulplätze berücksichtigt.

Härtefälle und Geschwisterkinder werden vorrangig aufgenommen. Bleiben aus diesem beiden Regelungen Plätze übrig, werden diese dem unten aufgeführten Kriterienkontingent zugeschlagen.

Nach §6 Abs.4 Sek I VO:

Die Schüler*innen nehmen außerhalb des Regelunterrichts an einem Begabungsförderungskurs teil. Dies entspricht unserer Ausprägung des Schulprogramms (§6 Abs. 4 . Sek I VO). Ob die Schüler*innen an einem Begabungsförderungskurs teilgenommen haben, wird im Auswahlgespräch festgestellt.

Sind weitere Plätze frei und die Schüler*innen mit Begabungsförderungskurs bereits ausgewählt, so entscheidet das Los über die Aufnahme der weiteren Schüler*innen.